

zu TOP 2

# Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS)

## Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des

Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 22. Okt. 2003

- öffentlich -

### I. Sachverhalt:

Nach dem Vorliegen der Rechnungsergebnisse 2001, der Betriebsabrechnung 2001 und dem Rechnungsergebnis 2002 wurde folgender Finanzüberblick für den UA 7501 Bestattungsanstalt erstellt:

#### 1. Finanzüberblick 1999 - 2002

Art	RE 1999	RE 2000	RE 2001	RE 2002
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Erlöse</b>				
Verw. Gebühren	173996	196743	174767	162795
Best. Gebühren	9338967	9560864	9177960	9540596
Grabgebühren	2329473	2200095	2301156	2286897
Sonstige Erlöse	632727	549742	566882	548304
Umsatzsteuer	600147	603634	579457	664682
Übersch. Vorjahre	838364	0	52009	0
<b>Summe:</b>	<b>13913675</b>	<b>13111078</b>	<b>12852231</b>	<b>13203264</b>
<b>Ausgaben</b>				
Personalkosten	7742149	7737265	7726340	7918372
Geb. Unterhalt	486651	434062	467828	409799
Frdhf. Unterhalt	197614	193215	218758	177638
Einr., Masch.	135607	97837	118885	109103
Reinigung	27856	35496	24695	20041
Kfz. Unterhalt	51181	73384	65357	93900
Strom, Wasser	229838	252565	367784	362928
Abgaben, Beiträge	221863	138039	116999	169555
Gew. Bestattung	2026739	1943226	2086566	1943299
Allg. Geschäftsausg.	1094956	1106852	1115939	1171769
Umsatzsteuer	598550	603634	577606	664682
Kalk. Kosten	1048660	1130006	1415358	1470400
Fehlbetr. Vorjahre	0	225748	0	860249
<b>Summe:</b>	<b>13861665</b>	<b>13971328</b>	<b>14302116</b>	<b>15371735</b>
<b>Erlöse</b>	<b>13913675</b>	<b>13111078</b>	<b>12852231</b>	<b>13203264</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>13861665</b>	<b>13971328</b>	<b>14302116</b>	<b>15371735</b>
<b>Differenz</b>	<b>52009</b>	<b>-860251</b>	<b>-1449885</b>	<b>-2168471</b>

Ohne Gebührenanhebung sind nur die Erlöse in Höhe des RE 2002 zu erzielen. Außerdem sind die Fehlbeträge vom Jahr 2000 in Höhe von ca. 860.000 Euro im Rechnungsjahr 2002 und von 2001 in Höhe von ca. 1.450.000 Euro im Rechnungsjahr 2003 sowie der Fehlbetrag aus 2002 mit 2.168.000 Euro im Rechnungsjahr 2004 zu decken. Um diese Defizite abzubauen wird - wie auch der Finanzüberblick zeigt - eine Erhöhung der Gebühren in Vorschlag gebracht.

## 2. Rückblick Finanz- und Gebührenentwicklung

Die Gebühren wurden seit dem 01.01.1993 nicht mehr erhöht. U.a. wurde als Ergebnis der 91. Nachbarschaftskonferenz der Städte Nürnberg -Fürth - Erlangen - Schwabach vom Stadtrat mit Wirkung zum 01.07.1999 die Grundgebühr für die Feuerbestattung von 380,91 Euro auf 360,46 Euro gesenkt.

Gleichzeitig entfiel der bis dahin in der BFGebS festgesetzte Auswärtigenzuschlag.

Aufgrund dieser Sachlage hat die BstA alleine hier jährliche Mindereinnahmen in Höhe von ca.180 000 Euro zu verzeichnen.

Mit eingeflossen in die kalkulatorischen Kosten ist im Rechnungsjahr 2001 bereits die Renovierung der Ofenanlagen im Krematorium (ca. 350 000 Euro).

Insgesamt wurden dort im Zuge des Umweltschutzes in den letzten Jahren ca. 4 000 000 Euro investiert.

Bauliche Investitionen im Südfriedhof (ca. 2 500 000 Euro) stehen noch zur Realisierung an.

Im Reichelsdorfer Friedhof wird der Bau einer neuen Aussegnungshalle einschließlich Nebengebäude (Auftragsvolumen ca. 900 000 Euro) noch im Jahr 2003 zum Abschluss gebracht.

Ausgabenpositionen wie Verwaltungskostenbeiträge (VKE) wurden im Zeitraum 1997 bzw. 1998 stark erhöht (ca. 340 000 Euro).

Zusätzliche und neue Ausgaben ergaben sich z.B. beim

- Porto- und Telefonersatz (ca. 20 000 Euro)
- Telekommunikationsanschlüssen (anteilige Kosten von ca. 6 200 Euro)
- Erstattung von Arbeitslosengeld (ca. 13 000 Euro)
- Liegenschaftsverwaltung (ca. 10 600 Euro)
- Grunderwerb und teilweisen Ausbau des Worzeldorfer Friedhofes bzw. Ausbau des Fischbacher Friedhofes
- Personalausgaben (tarifliche Anhebungen)

## 3. Fazit

Der Haushalt der Bestattungsanstalt hat im Jahr 2001 einen Verlust von ca.1 450 000 Euro und im Jahr 2002 einen Verlust von ca. 2 100 000 Euro.

Als externer Kostendecker ist die BstA gehalten, in den nächsten Jahren diese Beträge durch eine Gebührenerhöhung auszugleichen, zumal u.a. auch im Bauunterhalt und den Ausbau von Freiflächen einschlägige - neben technischen - Maßnahmen zur Realisierung anstehen.

Die neue BFGebS sieht daher eine unterschiedliche Anhebung der Gebühren vor.

Zudem wurden in die Satzung einige neue Gebührentatbestände aufgenommen.

Aus rechtlicher Sicht erfolgte auch die Aufgliederung der Grundgebühren bei der Erd-, Feuer- und Gruffbestattung, nachdem hier der Benutzungszwang - z.B. für die reine Einäscherung einschließlich Urnenversand bzw. für die Benutzung der Trauerhallen nicht mehr gilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch der besondere Hinweis, dass mit Schreiben des Zentralfinanzamtes vom 10.09.2003 das Krematorium Nürnberg einen Betrieb gewerblicher Art darstellt mit der Folge einer Mehrwertsteuerpflicht zum 01.01.2004.

Dieser Umstand wurde in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

## 4. Erläuterungen zu den wesentlichen Gebührenänderungen

### 4.1 Erdbestattungen (Grundgebühr)

Die bisherige Erdbestattungsgebühr für Erwachsene wurde von 636,56 Euro auf 750,00 Euro erhöht um eine annähernde Kostendeckung innerhalb der sehr unterschiedlichen städtischen und kirchlichen Friedhofsanlagen (mit teilweise sehr ungünstigen Bodenverhältnissen) zu erreichen.

### 4.2 Feuerbestattungen (Grundgebühr)

Auf die Problematik der Mehrwertsteuer wurde vorab hingewiesen. Zur Kostendeckung in diesem Bereich verbleibt der BstA nur ein geringfügiger Betrag. Bei der Einäscherung von Erwachsenen wurde die neue Gebühr von derzeit 360,46 Euro auf 433,00 Euro in Vorschlag gebracht. Die Gebühr ist auch unter der Prämisse zu sehen, dass für die auswärtig Verstorbenen (ca. 2000/Jahr), künftig

u.a. die im o.g. Betrag enthaltenen Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle einschl. Trauerfeier entfällt und somit eine Minderung der jeweiligen Gebühr erfolgt.  
Gleichfalls sind zur Optimierung des Einäscherungsbetriebes in den Folgejahren die Bereitstellung noch einschlägiger Mittel nötig.  
Auch die Erhöhung der Gaspreise zum 01.04.2003 ist für den lfd. Betrieb nicht unerheblich.  
Die kalkulatorischen Kosten wurden bereits an anderer Stelle erwähnt.

#### 4.2 Gruftbestattung (Grundgebühr)

Die bisherige Gebühr für die ca. acht bis zehn jährlichen Bestattungen wurde ebenfalls aufgegliedert.

U.a. in Anbetracht dessen, dass sich die Gruften allesamt außerhalb der städtischen Friedhöfe befinden, wurde die bisherige Gebühr in Höhe von 309,33 Euro auf 510,00 Euro (für Erwachsene) festgelegt. Bei den Gruftbestattungen - welche teilweise in einer Tiefe von bis zu 12 Metern vorzunehmen sind - hat sich verstärkt in den letzten Jahren gezeigt, dass im Vorfeld einer einschlägigen Beisetzung mitunter umfangreiche Maßnahmen im Zuge der Unfallverhütung bzw. zur Sicherung der baulichen Substanz, durchgeführt werden müssen.

4.3 Für Überführungen nach auswärts wurde aufgrund der gesetzlichen Überwachungspflicht ein Gebührentatbestand eingefügt (Gebühr 25,00 Euro).

4.4 Die Entsorgung eines gebrauchten Zinksarges wurde ebenfalls in die BFGebS neu aufgenommen (118,00 Euro).

4.5 Für die Abhaltung ritueller Waschungen hält die BstA einschlägige Räume bereit. Hierfür wurde eine Gebühr von 83,50 Euro festgelegt.

4.6 Die Nutzung von Verabschiedungsräumen ist angezeigt. Hierfür werden für die ersten zwei Stunden 25,00 Euro bzw. für jede weitere Stunde 12,00 Euro vorgeschlagen.

4.7 Die nachträgliche Herausnahme von Urnen aus Erdbestattungsgräber wurde neu und gesondert geregelt. Bedingt durch bereits erfolgte Erdbestattungen, sind die Urnen nicht immer in einer Tiefe von 0,65 m aufzufinden. Aufwendige Arbeiten sind dann mitunter die Folge. Die Gebühr hierfür wird mit 72,00 Euro in Vorschlag gebracht.

4.8 In § 11 der Satzung findet sich auch ein Passus, wonach nicht auflistbare Sonderleistungen nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 30 % erhoben werden.

4.9 Bisher wurde für Nürnberger Bürger nach deren Ableben eine Gebühr für die Nutzung einer Reihengrabstätte nicht erhoben.  
In der neuen BFGebS wird hierfür eine jährliche Gebühr für Erwachsene von 18,00 Euro und für Kinder von 12,00 Euro vorgeschlagen.

4.10 Für die gärtnerische Anlage eines Sonderurnengrabes deren Pflege während der Laufzeit von zehn Jahren, wurde bisher keine Gebühr erhoben.  
Diese wurde mit neu mit 120,00 Euro festgelegt.

4.11 In § 22 Abs. 2 wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, welche bei der vorzeitigen Rückgabe eines Grabrechtes (dies ist während der Ruhezeit nicht möglich), die Rückzahlung von Grabrechtsgebühren regelt. Bisher hat die BstA im jeweiligen Fall ohne Berechnung für den Verwaltungsaufwand, Gebühren zurückgezahlt. Dieser soll künftig mit 40,00 Euro erstattet werden. Beträge unter 15,00 Euro sollten ebenfalls nicht mehr angewiesen werden.  
Grundsätzlich ist hier auch noch anzumerken, dass die Dienststelle mitunter einen höheren gärtnerischen Aufwand zu betreiben hat, sofern die Bürger früher wie geplant Grabrechte aufgeben.

4.12 In § 27 wurde gebührenmässig die gleichzeitige Beisetzung von zwei Familienangehörigen und die Beisetzung einer Wöchnerin mit ihrem Kind geregelt.

4.13 Neu eingefügt wurde auch eine Gebühr von 27,00 Euro, sofern nachträglich ein bereits festgesetzter Urnenbeisetzungstermin geändert wird.

Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Grundgebühren vergleichbarer Städte:

Stadt	Erdbestattung Grundgebühr Erw. Euro	Feuerbestattung Grundgebühr Erw. Euro
Augsburg	716,00	665,00
Aschaffenburg	885,00	412,00
Bremen	818,00	414,00
Darmstadt	936,00	649,00
Frankfurt/M.	793,00	665,00
Karlsruhe	1.046,00	874,00
Mannheim	798,00	511,00
München	1.065,00	880,00
Stuttgart	1.374,00	990,00
Nürnberg bisher	636,56	360,48
Nürnberg geplant	750,00	433,00

## 5. Sonstiges

Redaktionell wurde die vorliegende BFGebS dahingehend überarbeitet, dass die bisher auch in DM genannten Gebühren entfallen sind. Auch die Euro - Anpassungsklausel in der alten Satzung (§ 27) ist nunmehr entbehrlich.

Zum besseren Verständnis der Bürger etc. wurden auch Hinweise zum jeweiligen Leistungsumfang gegeben.

Hinsichtlich der Vielzahl der Änderungen (u. a. Verweisungen auf die BFS), wird aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung der BFGebS vorgeschlagen und keine Änderungssatzung.

Zu der speziellen Gebührenerhebung erfolgt noch die Aussage, dass die BstA im Gegensatz zu vielen anderen Städten und Gemeinden, keinerlei Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Nürnberg für das "Öffentliche Grün" erhält.

Zur gesamten und allgemeinen Gebührenproblematik hat sich die BstA mit Vertretern des Kommunalen Prüfungsverbandes einvernehmlich besprochen.

Die Vorlage ist auch mit SRD abgestimmt.

- II. Beilagen:
- a, Alte Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS)
  - b, Neue Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS)

- III. Gutachtenvorschlag: siehe Beilage

8.10.  
IV. SRD

W. OBM

K. g. 1 0. 10. 03

OBM

*Handwritten signature*

## VI. Ref. II / BstA

Nürnberg, den  
Finanzreferat

9. 10. 03

*Handwritten signature*